Liebe Betriebsinhaber, liebe Kollegen und Kolleginnen,

die derzeitige Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus führt zu großer Verunsicherung. Wir möchten Ihnen in einer kurzen Zusammenfassung einige wichtige Informationen in die Hand geben.

1. Verordnung über erforderliche Maßnahme zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus

Hier enthalten, dass Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen von über 50 Personen untersagt sind.

Weiterhin aufgeführt, Betriebe und Einrichtungen, die geschlossen werden müssen:

**Hier nicht enthalten: Kfz – Werkstätte.**

Das Arbeiten in Ihren Werkstätten kann demzufolge weiterlaufen und ist nicht untersagt.

Selbstverständlich fließen hier die Auflagen und Probleme übergreifender Verbote ein, so z.B. die Schließung der Schulen und Kindergärten, welche dann unmittelbar auch Ihre Arbeitnehmer betreffen können, sowie der Schutz Ihrer Mitarbeiter:

- Mindestabstand zu anderen Personen 1,5 m,

- sorgen Sie für Frischluft, lassen Sie alle Hallen-Tore und Fenster geöffnet,

- stellen Sie Ihren Mitarbeitern genügend Material zum Hände waschen und Desinfizieren,

sowie Wegwerf-Handtücher zur Verfügung.

1. Kurzarbeitergeld

Wenn Ihr Unternehmen wirtschaftliche Folgen der Corona-Pandemie zu spüren bekommt, zum Beispiel durch Umsatzausfälle, können Sie Kurzarbeit beantragen.

Alle hierzu wichtigen Hinweise unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

Arbeitnehmer müssen hier erst einmal nichts tun, die Kurzarbeit muss vom Arbeitgeber angezeigt und das Kurzarbeitergeld auch von diesem beantragt werden. Infos gibt es unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-arbeitgeber-unternehmen>

Wichtig: In Betrieben ohne Betriebsrat muss eine Kurzarbeitervereinbarung schriftlich mit jedem einzelnen Arbeitnehmer getroffen werden.

Das Kurzarbeitergel beträgt für Arbeitnehmer mit Kindern 67 %, für Arbeitnehmer ohne Kinder 60 % der Nettoentgelddifferenz. Die Sozialversicherungsbeiträge hierfür übernimmt ebenfalls die Bundesagentur. Allerdings ist gegenwärtig mit einem enormen Antragsvolumen zu rechen. Die Bearbeitungsfristen und somit die Gelderstattung von der Agentur sind zeitlich ungewiss.

1. Steuern und Finanzen

Die hier angekündigten Erleichterungen von Seiten des Staates sind in Bearbeitung und laufen zügig an.

* Wenden Sie sich bei finanziellen Probleme als Erstes an Ihre Hausbank. Mit dieser arbeiten Sie seit Jahren zusammen, dort sind Ihre betrieblichen Besonderheiten bekannt und Sie haben einen vertrauenswürdigen Ansprechpartner.
* Staatliche Richtlinien sollen es Finanzbehörden erleichtern, Stundungen von Steuerschulden zu gewähren. Hier kann die Stundung der festgesetzten Steuern beantragt werden. Die Voraussetzungen, um Vorauszahlungen von Steuerpflichten anzupassen, werden erleichtert. Es können Reduzierungen der laufenden Steuervorauszahlung beantragt werden. Dies betrifft jedoch nicht fällige Umsatzsteuervorauszahlungen. Im Einzelfall können diese aber auch mit einbezogen werden.
* **Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater!**

Wir werden Sie über weitere Maßnahmen und Entwicklungen informieren.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und besonders Gesundheit.